

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1837

12.3.1837 (No. 71)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 71.

Sonntag, den 12. März

1837.

Baden.

Landtagsverhandlungen.

Karlsruhe, 11. März. Verhandlungen der ersten Kammer. Als Nachtrag zur gestrigen Sitzung theilen wir den von dem Staatsminister Winter vorgelegten Gesetzentwurf über einige Abänderungen des Staatsdieneredikts wörtlich mit:

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt: §. 1. Nach Ablauf des vierten Dienstjahres hat jeder Staatsdiener in einer bei dem ihm vorgesetzten Ministerium einzureichenden Vorstellung um Unwiderruflichkeitserklärung seiner Anstellung nachzusuchen, und sich über die Einreichung dieser Vorstellung eine vom Vorstände des Ministeriums auszusprechende Bescheinigung geben zu lassen, worauf Wir auf den Vortrag des gedachten Ministeriums entscheiden werden, ob der Diener als unwiderruflich angestellt zu erklären, oder ob er zu entlassen, oder ob seine Probezeit zu verlängern sey. §. 2. Die Verlängerung der Probezeit findet nur einmal, und zwar auf längstens zwei Jahre statt. Nach Ablauf der Hälfte der neuen Probezeit hat der Diener sein Gesuch um Unwiderruflichkeitserklärung zu wiederholen, worauf Wir entweder die Entlassung desselben, oder die Unwiderruflichkeit seiner Anstellung aussprechen werden. §. 3. So lang die Unwiderruflichkeitserklärung nicht erfolgt, bleibt die Anstellung des Dieners stets widerruflich. Wenn jedoch ein Staatsdiener seine Bitte um Unwiderruflichkeitserklärung nach Vorschrift des §. 1 oder §. 2 eingereicht, und darauf innerhalb eines Jahres, vom Tage der über Einreichung der Vorstellung ausgestellten Bescheinigung an gerechnet, keine Entschließung erhalten hat, so ist er als unwiderruflich angestellt zu betrachten. §. 4. Wird ein Staatsdiener, dessen Anstellung bereits unwiderruflich ist, schon mit 10 oder weniger Dienstjahren zur Ruhe gesetzt, so werden ihm bei Berechnung seiner Pension 45 Prozent an seiner Besoldung abgezogen, und dieser Abzug mindert sich mit jedem weiteren Dienstjahre, und zwar 1) vom 11ten bis einschließlich zum 20ten Dienstjahre, um jährlich 1 Prozent, 2) vom 21sten bis einschließlich zum 30ten Dienstjahre, um jährlich 1 $\frac{1}{2}$ Prozent, 3) und vom 31sten Dienstjahre an um jährlich 2 Prozent der Besoldung; Alles jedoch nur, insoweit dadurch die höchste Pensionssumme von 4000 fl. nicht überschritten wird. §. 5. Die Zahl der Besserungsversuche,

welche nach dem §. 11 des Staatsdieneredikts vom 30. Jan. 1819 der administrativen Entlassung eines bereits unwiderruflich angestellten Staatsdieners vorausgehen sollen, wird auf 3 herabgesetzt. Sie bestehen 1) in einem schriftlichen Verweise, 2) in einer Konstituierung zum Protokoll mit persönlichem Verweise, 3) in Androhung der Dienstentlassung. §. 6. Statt des zweiten Besserungsversuchs kann sogleich die Zuruhefetzung des Dieners mit $\frac{2}{3}$ und statt des dritten Besserungsversuchs die Zuruhefetzung mit $\frac{1}{2}$ der ihm sonst gebührenden Pension verfügt werden. Bei Staatsdienern, welche noch nicht 20 Dienstjahre zählen, kann statt dieser Zuruhefetzung mit $\frac{2}{3}$ oder mit $\frac{1}{2}$ der Pension auch die Versezung auf eine geringere Stelle, mit einer geringeren Besoldung, die jedoch nicht weniger, als die im Falle einer Zuruhefetzung ihnen sonst gebührende volle Pension betragen soll, angeordnet werden. Einer solchen Versezung auf eine geringere Stelle, oder Zuruhefetzung mit einer geringeren Pension, muß das nämliche Verfahren vorausgehen, welches im letzten Absatz des §. 11 und im §. 14 des Edikts vom 30. Januar 1819 für den Fall einer gänzlichen Entlassung des Dieners vorgeschrieben ist. §. 7. Die nach Maßgabe des vorhergehenden §. verfügte Versezung auf eine geringere Stelle hat zugleich in Bezug auf eine künftige gänzliche Entlassung die Wirkung eines Besserungsversuchs. §. 8. Wurde gegen einen Staatsdiener, sey es wegen eines Dienstverbrechens, oder wegen eines andern Verbrechens, auf eine Korrektionshaus- (Arbeitshaus-) Strafe, oder auf eine höhere Strafart, und dennoch nicht auf Dienstentlassung erkannt, so steht der Regierung das Recht zu, denselben mit oder ohne Sustentationsgehalt, der jedoch in keinem Fall $\frac{1}{2}$ der Pension übersteigen soll, des Dienstes zu entlassen. §. 9. Wurde auf eine geringere, jedoch wenigstens 8 Wochen Gefängniß übersteigende Strafe erkannt, so kann der Diener nach Maßgabe des §. 4 auf eine geringere Stelle versezt oder mit $\frac{1}{2}$ der Pension zur Ruhe gesetzt werden. Eine Zuruhefetzung mit $\frac{3}{4}$ der Pension findet auch in andern Fällen statt, wenn das Vergehen, wegen dessen der Staatsdiener zu einer geringeren, jedoch 8 Tage übersteigenden Gefängnißstrafe richterlich verurtheilt wurde, aus Eigennuß entspringt, und nachdem vorerst das urtheilende Gericht, oder, sofern dasselbe ein Untergericht ist, der demselben vorgesetzte Gerichtshof über die Natur des Vergehens, über die dasselbe begleitenden Umstände, und insbesondere über die Beweggründe des Thäters gutdächlich vernommen worden ist. §. 10. Wurde ein Staatsdiener wegen eines mit Zuchthaus, oder höherer Strafe bedroh-

ten Verbrechens nur klagfrei erklärt, so kann der Gerichtshof, der die Klagfreierklärung aussprach, zum Gutachten aufgefordert werden: ob nach der Schwere der Verdachtsgründe oder deren besondern Beschaffenheit, so wie nach der Veranlassung, welche der Angeschuldigte zur Entstehung derselben gegeben, und nach seinem bisherigen Lebenswandel, namentlich auch nach seinem Benehmen bei der Untersuchung, anzunehmen sey, daß derselbe das zu einer wirksamen Dienstführung in seiner bisherigen oder in einer gleichen Stellung erforderliche Ansehen und Vertrauen nicht mehr genießen werde? Bejaht der Gerichtshof diese Frage, so kann der Diener mit $\frac{3}{5}$ der ihm sonst gebührenden Pension zur Ruhe gesetzt werden. §. 11. Wird ein pensionirter Staatsdiener wieder angestellt, so erhält er wenigstens wieder diejenige Besoldung, die er unmittelbar vor seiner Pensionirung bezogen hatte. Wird er sodann neuerdings zur Ruhe gesetzt, so werden zum Behufe der Pensionberechnung die neuern und die frühern Dienstjahre zusammengezählt. §. 12. Bei der Pensionirung eines Dieners, der früher ohne Ruhegehalt entlassen, und in der Folge wieder angestellt wurde, kommen nur die von der Wiederanstellung an zurückgelegten Dienstjahre in Berechnung, ausgenommen, wenn ihm bei der Entlassung der Wiedereintritt in den Staatsdienst nach seinem frühern Dienstverhältnisse ausdrücklich vorbehalten wurde. §. 13. Den Bestimmungen der §§. 4 bis 10 sind auch diejenigen Diener unterworfen, deren Anstellung vor der Verkündung dieses Gesetzes schon unwiderrüflich geworden ist. Die Entlassung, insofern sie nicht schon nach der bisherigen Gesetzgebung begründet wäre, so wie die Versetzung auf eine geringere Stelle oder die Zurücksetzung mit einer geringeren Pension auf den Grund der §§. 6, 9 und 10 findet jedoch nur wegen solcher Thatfachen statt, welche erst nach der Verkündung dieses Gesetzes ihre Entstehung erhalten, und wenn nach §. 5 ein Besserungsversuch angewandt, oder nach §. 6 statt desselben die Versetzung auf eine geringere Stelle, oder die Zurücksetzung mit einer geringern Pension ausgesprochen werden soll, so wird dabei auf den ersten schon unter der bisherigen Gesetzgebung erkannten Besserungsversuch keine Rücksicht genommen, wohl aber kommen dabei die etwa bereits erkannten weitem Besserungsversuche in Anschlag. §. 14. Wenn ein Staatsdiener nach der Besoldung, die er zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits bezieht, bei seiner dereinstigen Zurücksetzung auf den Grund der bisherigen Gesetzgebung einen höhern Ruhegehalt anzusprechen hätte, als ihm nach der oben im §. 4 enthaltenen Bestimmung zur Zeit seiner Zurücksetzung und nach der Besoldung, die er alsdann beziehen wird, gebühren würde, so findet auf ihn die Vorschrift des §. 4 keine Anwendung. Einem solchen Staatsdiener wird aber in diesem Falle der durch die Finanzgesetze vom 31. Dezember 1831 und 13. November 1833 und vom 28. August 1835 als Funktionsgehalt erklärte fünfte Theil der ihm etwa seit dem 1. Januar 1832 bewilligten Besoldung oder Zulage nach Maßgabe eben dieser Finanzgesetze bei Berechnung des Ruhegehalts nicht in Anschlag gebracht, wogegen bei den nach Maß-

gabe des §. 4 statt findenden Pensionirungen jenes Fünftel von der Besoldung ebenfalls mit in Anschlag kommt. §. 15. Das Dienereid vom 30. Januar 1819 und das gegenwärtige Gesetz finden auch Anwendung auf die an polytechnischen Instituten, an den Lyzeen, Gymnasien, an den an die Stelle der Pädagogien tretenden höhern Bürgerschulen, an den lateinischen Schulen, an der Blinden- und Taubstummenanstalt, endlich auf die an den Schullehrerseminarien und an der Veterinärsschule mittelst eines landesherrlichen Patents angestellten Vorstände und wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Pensionen und Sustentationsgehälter derselben, sowie jene der Universitätsprofessoren, so weit die Fonds der betreffenden Lehranstalten dazu hinreichen, von diesen getragen werden müssen. Für die Entlassung solcher Hauptlehrer sind jedoch, wenn einmal ihre Anstellung nach §. 1 — 3 unwiderrüflich geworden ist, vorbehaltlich der nach §. 6 statt des zweiten Besserungsversuches, oder in den Fällen des §. 9, Abs. 2, und des §. 11 auch gegen sie zulässigen Zurücksetzung mit $\frac{3}{5}$ der Pension, die §§. 53 — 56 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom 28. August 1835 maßgebend, mit dem Unterschiede, daß die im §. 55 dieses Gesetzes erwähnten Besserungsversuche von der Oberstudienbehörde oder vom Ministerium des Innern selbst erkannt, und mit oder ohne Konstituierung zu Protokoll vollzogen werden, die Entlassung oder Versetzung auf eine geringere Stelle aber nur von Uns ausgesprochen werden kann. Hinsichtlich der dem geistlichen Stande angehörigen Lehrer fällt überdies die Anwendbarkeit des Edikts vom 30. Januar 1819 und des gegenwärtigen Gesetzes hinweg, wenn dieselben durch Uebertragung eines Kirchendienstes von den erwähnten Lehranstalten entfernt werden. §. 16. Die §§. 1 — 4, der §. 6, Abs. 1, hinsichtlich der statt des zweiten Besserungsversuches zulässigen Zurücksetzung mit $\frac{3}{5}$ der Pension oder Versetzung auf eine geringere Stelle, und die §§. 7 — 14 dieses Gesetzes finden auch auf die unter dem Gesetze vom 31. Dezember 1831 begriffenen Offiziere und Militärbeamten Anwendung; die in den §§. 6, 7 und 9 erwähnte Versetzung auf eine geringere Stelle hat jedoch gegen Offiziere nicht statt. Im Uebrigen bleibt das Gesetz vom 31. Dez. 1831 bei Kraft, so wie auch das Zivilstaatsdienereid vom 30. Januar 1819 in Allem, was hier nicht anders bestimmt ist, Anwendung behält. Gegeben etc.

Erste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Dr. Kern, vom 10. März. Anfang früh 9 Uhr. Auf den Bänken der Minister: Staatsminister Winter, Staatsrath und Justizministerialpräsident Jolly und später Finanzminister v. Böckh.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Anzeige neuer Eingaben, darunter Urlaubsgesuche der Abgeordneten Rittermaier, Delisle, Knapp und Aschbach, welche zum Theil mit Beschränkungen verwilligt werden.

Nachdem hierauf der Minister des Innern nachträglich

lich die Akten über die Wahlen der Abgeordneten in den Kreisen Waldshut, Rheinbischofsheim und Kork übergeben, dabei angezeigt, daß in ersterm Bezirke Hofgerichts- assessor Zentner in Mannheim gewählt worden, sich aber noch nicht über die Annahme der Wahl erklärt habe, führt die Tagesordnung zur Bildung der provisorischen Abtheilungen behufs der Wahlprüfung, worauf die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen wird. Nach deren Wiedereröffnung berichten die Abgeordneten Duttlinger, v. Rotteck, Sander, v. Hülstein und Kern (nachdem letzterer den Präsidentenstuhl verlassen und solcher vom Abg. Wegel eingenommen war) über die Wahlen der Bezirke:

Stadt Lahr: Oberamtmann Rettig in Emmendingen.
 Kreise Radosphzell, Blumenfeld und Konstanz: Amtmann Dr. Bader in Zigenhausen.
 Stadt Konstanz: Gemeinderath Delisle daselbst.
 Stadt Rastatt: Bürgermeister Müller daselbst.
 Stadt Karlsruhe: Gemeinderath Nägele daselbst.
 Stadt Pforzheim: Hofgerichtsrath Bohm in Rastatt.
 Kaufmann Lenz in Pforzheim.
 Stadt Mannheim: Hofrath und Obergerichtsbadvokat Mohr daselbst.
 Stadt Heidelberg: Kaufmann Bassermann daselbst.
 Bürgermeister Speyerer daselbst.
 Kreise Kleinauenburg, Säckingen und Schönau: Ministerialrath Eichrodt in Karlsruhe.
 Kreise Staufen und Heitersheim: Bürgermeister Martin in Staufen.
 Kreis Kandamt Freiburg, Kreise Waldkirch und Elzach: Bürgermeister Reichelbach in Buchholz.
 Kreise Tryberg, Hornberg, Wolfach und Haslach: Regierungsrath Dr. Kern in Freiburg.
 Kreise Gengenbach u. Oberkirch: Prof. Busch in Freiburg.
 Kreise Achern u. Bühl: Kaufmann Peter in Achern.
 Landorte des Oberamts Rastatt und des Amts Ettlingen: Franz Buhl, Fabrikhaber in Ettlingen.
 Kreise Wiesloch und Neckargemünd: Posthalter Greiff in Wiesloch.
 Oberamt Heidelberg, ausschließlich der Stadt: Bürgermeister Helmreich in Wiblingen.
 Kreise Rheinbischofsheim und Kork: Universitätsamtmann Christ in Heidelberg.

Es entspannen sich längere Diskussionen über verschiedene, in Beziehung auf die Vervollständigung der Wahlordnung aufgeworfene Fragen, woran hauptsächlich die Abgeordneten v. Dürheimb, Bader, Kröll, Belf, Gerbel, Bohm, Speyerer, Mördes, Merk und Schaaff, so wie die Berichterstatter u. Staatsminister Winter Theil genommen, und welche sich mit der definitiven und eventuellen Ankündigung von Motionen auf Verbesserung der Wahlordnung durch die Abgeordneten Duttlinger, Gerbel, v. Hülstein und Schaaff schlossen; sämtliche geprüfte Wahlen wurden übrigens von der Kammer als unbeanstandet erklärt.

Staatsminister Winter verliest sodann ein höchstes Reskript, wonach Staatsrath Nebenius als Regierungskommissär ernannt und der Chef des Ministeriums ermäch-

tigt wird, die Referenten zur Erläuterung der betreffenden Etatsätze in der Kammer beizuziehen.

Finanzminister v. Böckh verliest ebenfalls ein höchstes Reskript, wonach der geh. Referendar Regenauer zum ständigen Regierungskommissär für sein Ministerium in den beiden Kammern für die Dauer dieses Landtags ernannt ist; derselbe eröffnet ferner, Namens des Präsidenten des Kriegsministeriums, ein höchstes Reskript, wonach der Obrist von Cassolaye zum ständigen Regierungskommissär für die Angelegenheiten des Kriegsministeriums ernannt wird.

Nachdem hierauf noch die definitive Bildung der Abtheilungen vollzogen worden, wird die Sitzung um halb 2 Uhr geschlossen.

Zweite öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom 11. März.

Nachdem der Alterspräsident Dr. Kern die Sitzung eröffnet hat, bringt der Präsident des Justizministeriums, Staatsrath Jolly, ein höchstes Reskript aus großherzogl. Staatsministerium zur Kenntniß der Kammer, wonach geh. Referendar Ziegler als Regierungskommissär für das Justizministerium ernannt ist. Der Abg. Trefurt übergibt eine Petition der bankberechtigten Metzger zu Bilingen um Entschädigung wegen der ihnen entzogenen Bankgerechtigkeit. Der Alterspräsident eröffnet der Kammer das Resultat der gestern in den Abtheilungen vorgenommenen Wahlen der Sektionsvorstände und Sekretäre, welche folgendermaßen ausfielen: 1ste Abtheilung Vorstand: v. Hülstein; Sekretär: Bohm. 2te Abth. Vorstand: Duttlinger; Sekretär: Plag. 3te Abth. Vorstand: Regenauer; Sekretär: Schaaff. 4te Abth. Vorstand: Belf; Sekretär: Mördes. Ueber die Wahlen der 5ten Abtheilung erhebt der Abg. Böller einen Anstand, indem dieselben nach relativer, anstatt der bisherigen Uebung zufolge, durch absolute Stimmenmehrheit geschehen seyen.

Nach einer kurzen Debatte, woran die Abg. Schaaff, Weller und Gerbel Theil nahmen, beschließt die Kammer auf den vielfach unterstügten Antrag des Abg. v. Hülstein: die Frage wegen der Wahl des Vorstandes und des Sekretärs an die Abtheilung zurückzugeben, damit sie sich darüber — als einer innern Angelegenheit vereinige, und erst dann, wenn keine Vereinbarung zu Stande kommen sollte, die Sache an die Kammer bringe.

Es wird hierauf zur Wahl der drei Kandidaten zur Präsidentenstelle geschritten. Der Vorschlag fiel von 54 Wählenden einstimmig auf den Abg. Rittermaier, mit 36 Stimmen auf den Abg. Duttlinger, und mit 31 Stimmen auf den Abg. Merk.

Nach beendigtem Wahlakt legt Ministerialrath Rutschmann die Nachweisungen über die in den Jahren 1834 und 1835 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, und hierauf Finanzminister v. Böckh. das Aufschlagengesetz mit dem Staatsbudget für die Periode 1837 und 1838 der Kammer vor.

Ferner werden von der Regierung noch folgende Gesetzentwürfe der Kammer übergeben:

1) Durch den Präsidenten des Justizministeriums,

Staatsrath Jolly: das durch großh. Regierungsblatt vom 18. Aug. 1836 Nr. 41 verkündete provisorische Gesetz, den Rekurs in gerichtlichen Strafsachen betr.; dann

- 2) ein Gesetzentwurf, den Beizug von Zeugen bei Eheberedungen betr.
- 3) Durch den Finanzminister v. Böckh: ein Gesetzentwurf, die Abänderung des §. 18 des Amortisationskassengesetzes betr.;
- 4) ein weiterer über die Veränderung der Gesetzgebung rücksichtlich des Branntweinfesselgeldes;
- 5) ein solcher in Betreff einer Abänderung des Klassensteuergesetzes.
- 6) Durch Ministerialrath Lang: ein Gesetzentwurf, die Errichtung einer öffentlichen Hinterlegungskasse und deren Verbindung mit der Amortisationskasse betr.;
- 7) ein solcher über die Faustpfandverträge der Amortisationskasse;
- 8) ein weiterer hinsichtlich der endlichen Vollziehung der über Aufhebung alter Abgaben bestehenden Gesetze.
- 9) Durch den Ministerialrath Laufhardt: ein Gesetzentwurf, die Gewährleistung für Mängel erkaufter Thiere betr.
- 10) Durch geh. Rath Ziegler: ein Gesetzentwurf über einige Abänderungen der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Sämmtliche Vorlagen werden von dem Präsidenten an die Abtheilungen verwiesen.

B a i e r n.

München, 8. März. Vor einigen Tagen hatte eine Deputation des Magistrats dieser Stadt die Ehre einer Audienz bei Sr. Maj. dem Könige, bei welcher der 1ste Bürgermeister, Hr. v. Teng, eine mit großer kalligraphischer Schönheit ausgeführte, mit dem Wapen der Stadt versehene Adresse übergab, worin der Magistrat im Namen der Einwohner Münchens den ehrfurchtsvollen Dank ausdrückt, daß Ihre Majestät und die königliche Familie während der jüngst verfloßenen traurigen Krankheitsperiode die Hauptstadt nicht verlassen, und durch Ihre Gegenwart und huldvolle Unterstützung der Bedürftigen, den Muth der Bewohner erhöht und die Lage der Letztern auf das menschenfreundlichste gesindert haben. Se. Maj. der König hörte die Rede des Hrn. Bürgermeisters mit großer Güte an, und versicherte die Deputation Seiner besondern Zufriedenheit mit der allgemeinen Haltung der Bevölkerung während der Krankheitszeit, welche mit Ruhe und Ergebung in das Geschick die Leiden getragen und sich fern von jenen Ausschweifungen gehalten, wie sie in mehreren großen Städten civilisirter europäischer Völker bei dem Ausbruche der Cholera vorgefallen. Eine ähnliche Dankadresse wird auch Ihrer Maj. der Königin überreicht werden. — Da die Festungen Ingolstadt und Germersheim eine Vermehrung an Artilleriemannschaft nöthig machen, so wird, wie es heißt, ein drittes Artillerieregiment errichtet werden. (A. 3.)

W ü r t e m b e r g.

Stuttgart, 4. März. Dadurch, daß Thorwaldsen seine vollständige Modellsammlung uns zum Geschenk gemacht hat, wird Stuttgart eine neue und umfassende Bedeutung in der Kunstwelt erobern. Derselbe hat für seine eben so uneigennützig als unschätzbare Spende die hohe Auszeichnung erlangt, mit dem Großkreuze des württembergischen Kronordens beehrt zu werden. (A. 2.)

I t a l i e n.

Rom, 28. Febr. In den letzten Tagen ist die neue Sammlung der etruskischen Alterthümer dem Publikum geöffnet worden. Sie wird in Zukunft nach dem Begründer, dem gegenwärtigen Papste, den Namen Museo Gregoriano führen, und alle Schätze aufnehmen, welche, auf etruskischem Grund und Boden gefunden, im Besitze der Regierung sind. Wenn das Lokal und die Aufstellung sich auch nicht mit den übrigen Museen des Vatikans an Pracht und Kostbarkeit vergleichen läßt, so sind hier doch Werke der alten Kunst zu sehen, die man dort vergebens suchen dürfte. Längst war der Wunsch nach Errichtung einer solchen Sammlung hier laut geworden; die Verwirklichung war dem Papste Gregor XVI vorbehalten, der sich dadurch ein bleibendes Denkmal in der schon so reichen Sammlung des Vatikans errichtete. Daß die Gelehrten, Künstler und alle Gebildeten den Werth der aufgestellten Alterthümer zu würdigen verstehen, beweist das einstimmige Lob aller Kenner und die große Menge von Beschauern, die sich bis heute dort eingefunden. Die Kosten wurden aus des Papstes Privatschatulle bestritten und sollen sich an 100,000 Scudi belaufen, welche bloß für neue Ankäufe und die Einrichtung verwendet wurden. Die größte Zahl der Kunstgegenstände, welche in dieser neuen Sammlung zu sehen sind, waren schon früher im Besitze der Regierung, standen aber zerstreut in andern Lokalen, ohne daß man sie sehen konnte. (A. 3.)

F r a n k r e i c h.

Paris, 7. März. Man spricht von einer neuen Reise des Herzogs von Orleans. Einige versichern, der Kronprinz werde sich nur nach Brüssel begeben; Andere aber wollen wissen, er werde die Garnisonen Frankreichs von der nördlichen Gränze bis an die Pyrenäen inspizieren und erst am Ende des nächsten Sommers wieder nach Paris zurückkommen.

— Die Charte von 1830 erklärt heute die gestrige Nothgabe des Courrier français für ungegründet, daß Hr. Persil im Ministerkonseil einen, eine Beschränkung der individuellen Freiheit bezweckenden Antrag gestellt habe.

V e r s c h i e d e n e s.

Nach einem Pariser Blatte haben die Kleinkinderschulen daselbst großen Anschlag gefunden. Schon bestehen ihrer 80, von denen jede im Durchschnitt 200 Kinder zählt. Bald werden 800 nicht genug seyn.

— Neben den Kleinkinderschulen werden Kleinkinderhospitäler in Vorschlag gebracht. Die meisten Kinderkrankheiten kommen bis zum sechsten Jahre vor, und die Mütter bedanken sich schönstens, den Kleinkinderschulen ihre kranken Kinder wieder abzunehmen.

Victor Hugo sagt: Jede soziale Doktrine, welche die Familie zu untergraben sucht, ist schlecht, und, was noch mehr sagen will, auch unanwendbar. Die Gesellschaft ist auflösbar, da sie sich später wieder zusammensetzen läßt, nicht so die Familie. Es kann oft nützlich, nothwendig, gut seyn, eine Gesellschaft aufzulösen, wenn ihre Einrichtung schlecht ist, oder allzu alt, oder verhaßt. Nie aber ist es nützlich, nie nothwendig, nie gut, die Familie zu vernichten. Wenn ihr eine Gesellschaft zerlegt, so ist das letzte Residuum, das ihr findet, nicht das Individuum, sondern die Familie. Die Familie ist der Krystall der Gesellschaft.

(E i n g e s a n d t.)

Die Kleinkinderschule betreffend.

Die wiederholte Einladung an die Bewohner der Residenzstadt Karlsruhe zur Theilnahme an der Gründung einer Kleinkinderschule, deren Zweck in der Karlsruher Zeitung Nr. 69 näher angegeben ist, macht es wünschenswerth, daß Alle, die sich für die Sache interessieren, über folgende Fragen mit sich zu Råthe gehen:

1) Ist es nicht pflichtwidrig, eine Familie zu gründen, wenn nach Wahrscheinlichkeit die Mittel u. Kräfte fehlen, die Familie gehörig erhalten zu können? — 2) Sollte man nicht möglichst zu verhindern suchen, daß Leute eine dahin zielende Verbindung knüpfen, die beide nothgedrungen eine außerhäusliche Beschäftigung suchen müssen, um sich nur selbst durchzubringen? — 3) Wird eine Anstalt, wie die Kleinkinderschule, welche den Eltern die Aussicht eröffnet, ihre Kinder bis zum sechsten Jahre, hauptsächlich durch fremde Beihülfe, wohl versorgt u. verköstigt zu sehen, nicht sehr dazu beitragen, die Gründung leichtsinniger Ehen, oder, was noch viel schlimmer ist, leichtsinniger außerehelicher Verbindungen zu befördern? — 4) Muß die Kleinkinderschule mithin nicht theilweise eine Pflanzstätte für eine unglückliche Menschenklasse werden, die schon von der Wiege an auf fremde Unterstützungen angewiesen ist? — 5) Ist die Subsistenz dieser Menschenklasse wenigstens bis zur Selbstständigkeit ihrer Individuen gesichert, wenn die Kinder nach erreichtem sechsten Jahre, mit Ausnahme von kaum drei Schulstunden, denjenigen Eltern wieder ganz überlassen werden, welche man für unermögend hielt, dieselben in einem Alter zu beaufsichtigen und zu erhalten, wo Aufsicht u. Erhaltung viel weniger erfordert? — 6) Trägt man eine gewohnte Last nicht leichter, als eine ungewohnte? Stärkt nicht die Noth und Uebung die Kräfte? Werden nicht theilweise selbst diejenigen Eltern, die nach und nach gelernt hätten, ihre Kinder zu erziehen und zu erhalten, durch die Kleinkinderschulen daran ver-

hindert? Hält man es etwa für einen Fehler, daß die Natur nicht die Einrichtung getroffen hat, daß den Armen die Kinder alsbald sechsjährig geboren werden? —

7) Was soll somit aus den Kindern werden, wenn sie nach erreichtem sechsten Jahre die Kleinkinderschule verlassen? Sind die Eltern jetzt wirklich im Stande, sie zu erhalten und zu erziehen? Sind die Kinder in der That durch ihr bisheriges angenehmes, meist in heiterer Geselligkeit hingebrautes Daseyn „wohl vorbereitet“ für das Leben, das sie jetzt erwartet? Wäre es für ihr Lebensglück nicht besser, ihre Empfänglichkeit wäre nicht so sehr gesteigert worden? Wäre es nicht besser, sie hätten von Anfang an in den Verhältnissen gelebt, die ihnen denn doch einmal für das Leben bestimmt sind? Besteht das menschliche Glück nicht hauptsächlich in der fortschreitenden Verbesserung seiner Lage? — 8) Ist es nicht die erste und natürlichste Pflicht der Mütter, für ihre unmündigen Kinder zu sorgen? Ist es råthlich, Jemand seiner ersten und natürlichsten Pflichten zu entbinden? Kann man die Folgen davon berechnen? Und wenn es nicht möglich ist, kann man die Verantwortlichkeit übernehmen, es zu thun? — 9) Darf man sich durch das Gute, was eine Kleinkinderschule in den ersten Jahren scheinbar, oder vielleicht auch wirklich hat, und was freilich zunächst in die Augen springt, so sehr einnehmen lassen, um für die nachtheiligen Folgen blind zu seyn, die wenige Jahre später sich immer häufen u. häufen? — selbst dann, wenn es sich insbesondere um Gründung einer Anstalt handelt, die später, wenn die nachtheiligen Folgen wirklich für Jedermann klar eintreten, dennoch nicht wieder aufgegeben werden kann, weil sich die Verhältnisse schon einmal darnach gestaltet haben? — 10) Es ist allgemein anerkannt, daß es kein besseres Mittel gebe, das Uebel der Armuth in einem Staate möglichst zu verringern, als durch Gesetze, welche Verbindungen zwischen solchen Leuten verhindern, die eine Familie zu erhalten nicht im Stande sind. Man hat sich in Vorschlägen hierüber erschöpft, aber gefunden, daß durch Gesetze in dieser Beziehung, ohne andere Uebel herbeizuführen, nur sehr wenig geschehen kann. Darf aber bei diesen Verhältnissen der Staat dulden, daß Vereine sich bilden, die entgegenge setzt dahin tendiren, solche Verbindungen zu erleichtern? Darf eine Gemeinde, die zuletzt ihre Armen zu ernähren hat, ruhig zusehen, daß eine neue Klasse Hülfbedürftiger künstlich erst erschaffen wird? Besonders, wo das Nothwendigste für bereits bestehende Anstalten noch nicht gethan ist?

Gewiß werden diejenigen, welche sich für die Sache interessieren, und insbesondere das verehrliche Comité, das sich für diesen Zweck gebildet hat und ja nur das Gute will, in der Gründung der Anstalt nicht weiter vorschreiten, als bis es sich die obigen Fragen auf eine beruhigende Weise beantwortet hat.

M.

Noch ein Wort über Errichtung einer Kleinkinderschule in Karlsruhe.

Als fernere Widerlegung des ungenannten Verfassers des Aufsatzes in Nr. 63 dieser Zeitung über seine, gegen den hohen Werth und unendlichen Segen der Kleinkinderschulen geäußerten Bedenken fühlt sich der Unterzeichnete gedrungen, um der Wahrheit Willen noch Folgendes aus eigener mehrjähriger Erfahrung zu den in Nr. 66 dieser Zeitung bereits erschienenen, sehr richtigen und sehr dankenswerthen Gegenbemerkungen beizufügen:

Der Herr Verfasser hätte, wenn er sich einen richtigeren Begriff von dem Zweck und den Leistungen einer Kleinkinderschule gemacht und sich das Familienleben und die Noth der untern ärmeren Volksklasse deutlicher vor Augen gestellt hätte, wohl unmöglich jene Zweifel erheben können, es müßte nur das Projekt der Kleinkinderschule zu Karlsruhe ein anderes, als das in allen andern Ländern Europa's seyn, was man aber nicht glauben kann.

Diese Anstalt will ja vor Allen diejenigen ärmeren und oft so ungebildeten Klassen der Einwohner, welche durch Betrieb ihrer Gewerbe und Handthierung in der Regel aus ihren Wohnungen den Tag über entfernt gehalten und dadurch an der gehörigen Pflege und Erziehung ihrer unmündigen Kinder verhindert sind, Gelegenheit verschaffen, letztere während ihrer Abwesenheit von Hause unter sichere Aufsicht zu stellen und sie so vor physischem und moralischem Verderben, vor Lebensgefahr und Verkrüppelung und vor bösem Beispiel zu bewahren, sie spielend zur Schule vorzubereiten, Sittes in ihnen zu erwecken, Uebles ihnen abzugewöhnen, und dabei für regelmäßige, ganz einfache und gesunde Nahrung, für gesunden Aufenthalt und bei ganz armen auch für die nöthigste Kleidung zu sorgen. Nur ausnahmsweise werden auch Kinder bemittelter Bürger aufgenommen.

Die Kleinkinderschule ist — wie anderwärts sehr richtig ausgeführt ist — überall kein Treibhaus vorzeitiger Entwicklung, keine Schule, sondern eine Bewahranstalt, keine Pflanzung im Widerspruch mit der Fassungskraft, sondern eine Zufluchtsstätte der lieben Kleinen aus der ärmeren Klasse, von dem Zeitpunkt an, wo sie laufen können, bis zur Schulpflichtigkeit, — eine Anstalt zur Vertretung der Eltern, welche ihrer Arbeit nachgehen müssen.

Nur allein das, was vernünftige, gebildete und liebevolle Eltern ihre Kinder in diesem Alter lehren, ihnen an- oder abgewöhnen, soll in der Kleinkinderschule den Kindern der ärmeren Klassen gelehrt, an- oder abgewöhnt werden. Sie ist daher ein Haus der gemeinsamen frohen Unterhaltung, die auch den Kindern dieser Klassen so herzlich zu gönnen ist, und zugleich zu dem hochwichtigen Zweck der ersten Entwicklung ihrer körperlichen, geistigen und gemüthlichen Kräfte und Anlagen, besonders durch zweckmäßige Spiele und körperliche Uebungen, durch Erzählungen, — einem so wichtigen und anziehenden Bildungsmittel für Kinder — durch Uebun-

gen im Wahrnehmen und Sprechen, Mittheilung positiver Stoffe für gute Gedanken und Gefühle, — eine Anstalt zur Angewöhnung an eine kleine Thätigkeit, an Ordnung, Reinlichkeit, Sittsamkeit, Frohsinn ohne Wildheit, Gehorsam, Liebe, Zutraulichkeit, Redlichkeit, Wahrhaftigkeit, Nachgiebigkeit, Gefälligkeit und Gewandtheit, zur allmählichen Entwicklung eines religiösen Sinnes und Gemüths, zur Vorbildung für die Schule mit Allen, was man dort von einem bei den Eltern gut erzogenen Kinde erwartet, zur Verschönerung des Familienlebens und zur Erhöhung des häuslichen Glückes.

Die Kleinkinderschule öffnet, wie es in diesen Jahren naturgemäß seyn soll, aber in der untern Volksklasse oft und viel versäumt wird, die Knospe der schlummernden Fähigkeiten; Geschichten werden erzählt und nachgezählt, besprochen und erläutert, passende Gebete, Liederverse und Denksprüche in das junge Gedächtniß niedergelegt, auch wohl kleine Lieder abgesungen, was die lieben Kleinen so gerne thun, kleine Handarbeiten, z. B. Ausbrechen von Bohnen und Weichkorn, Charpie- und Wollezupfen, etwas Stricken u. bei den vier- und fünfjährigen Kindern unter die Unterhaltung gemischt, Spiele im Zimmer und im Freien, Spiele der Bewegung, der Aufmerksamkeit, der Belustigung und körperlichen Uebungen getrieben.

Besonders wichtig ist auch zugleich die wohlthätige Rückwirkung der Anstalt auf den häuslichen Kreis, auf Geschwister und andere Hausgenossen und selbst auf die Eltern, denn diese werden nun in ihrem häuslichen Wesen mehr kontrollirt, liebevoll belehrt und ermahnt, sie werden achtsamer und behutsamer in Reden und Handlungen, auf das, was zu thun und zu unterlassen ist, wenn die Kleinen, welche das, was sie hören, streng nehmen, als die ältern an Straßenunarten gewöhnten Schüler, von dem Sprechen, was in der Anstalt Hausordnung, Gesetz und Ehrbarkeit vorschreibt, was Mahnung oder Warnung den zarten Gemüthern einprägt, was da gelobt, getadelt, erlaubt oder verboten wird.

Die Kleinen kommen des Morgens um 7 oder 8 Uhr, und bleiben in der Anstalt bis Abends 5 bis 7 Uhr, je nach der Kürze oder Länge der Tage; die ganze übrige Zeit, sowie die Sonn- und Feiertage bleiben sie bei den Eltern zur Pflege und zur Lust oder zur Last.

Auf diese Art und nach dem Beispiele der in andern Städten aller gebildeten Länder Europa's schon längst bestehenden vielen hundert gleichen Bewahranstalten ist auch die Kleinkinderschule zu Rastatt eingerichtet, deren Errichtung nur durch den Wohlthätigkeitssinn der hiesigen Einwohner und durch Mitwirkung eines Ausschusses edler Männer und Frauen seit einer Reihe von Jahren gelungen und die mit dem schönsten Erfolge gekrönt, von allen Seiten und besonders auch von den Eltern der aufgenommenen Kinder als eine wahre Segensanstalt anerkannt ist.

Der Herr Verfasser jenes Aufsatzes komme und sehe, und besuche dann mit uns die Hütten der Eltern, er vergleiche den physischen und moralischen Zustand der

armen Kinder bei den Eltern mit dem Zustand der Kinder in der Anstalt, und es kann nicht fehlen, es müssen seine Zweifel gänzlich schwinden, wie er selbst wünscht, und sein Herz, wie das eines jeden christlichen Menschenfreundes, muß von lauter Freude über das baldige Aufblühen einer gleichen Segensanstalt in Karlsruhe und von innigem Danke gegen die edlen Gründer derselben überströmen.

Karlsruhe, den 9. März 1837.

Regierungsrath v. Stockhorn.

Cours der Staatspapiere in Frankfurt.

Den 10. März, Schluß 1 Ubr.		St.	Pap.	Geld.
Österreich	Metall. Obligationen	5	—	104½
"	do. do.	4	—	99½
"	do. do.	3	—	75½
"	Banckactien	—	—	1641
"	fl. 100 Loose bei Roths.	—	—	—
"	Partialloose do.	4	—	141¾
"	fl. 500 do. do.	—	—	113¾
"	Bethm. Obligationen	4	—	98¾
"	do. do.	4½	—	101¾
Preußen	Staatsschuldscheine	4	—	104¾
"	d. b. d. in Lnd. à fl. 12½	4	—	100
"	Prämiencheine	—	—	64½
Baiern	Obligationen	4	—	101¾
Baden	Rentenscheine	3½	—	101¾
"	fl. 50 Loose b. Gollu. S.	—	—	94¼
Darmstadt	Obligationen	3½	—	100¾
"	fl. 50 Loose	—	—	65¼
"	fl. 25 Loose	—	—	23¾
Rassau	Obligationen b. Roths.	4	—	101¾
Frankfurt	Obligationen	4	—	102¾
Holland	Integrale	2½	—	53¼
Spanien	Aktivschuld	5	—	23¾
"	Passivschuld	—	—	7¾
Polen	Lotterieloose Rtl.	—	—	64¾
"	do. à fl. 500	—	—	79¾

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Ph. Macklot.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

10 März	Barometer.	Thermometer.	Wind.	Witterung überhaupt.
M. 7	U. 273.11,6ℓ.	0,8 Gr.üb. 0	SW	heiter
M. 8	U. 273. 9,3ℓ.	6,5 Gr.üb. 0	SW	heiter
M. 11	U. 273. 7,9ℓ.	1,0 Gr.üb. 0	S	heiter

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag, den 12. März: Der Freischütz, romanti-

sche Oper in 3 Aufzügen, von K. M. v. Weber. — Dem Schebeck, Agathe.

Dienstag, den 14. März: Mit allgemein aufgehobenem Abonnement, zum Vortheil der Mad. Haizinger, zum Erstenmale: Griseldis, dramatisches Gedicht in 5 Aufzügen, von Friedrich Halm.

Todesanzeige.

Tief betrübt, ertheilen wir unsern Verwandten und Freunden die traurige Nachricht, daß unser lieber Sohn, Ernst Ludwig Mündel, Pfarrverweser, in der vergangenen Nacht an einer schweren Brustkrankheit sanft verschieden ist, und bitten um stille Theilnahme.

Nonnenweier, den 8. März 1837.

Mündel, Schullehrer.

Augusta Maria Dauer.

Leopoldshafen. (Steinkohlen.)
Frische Ruhrortter Steinkohlen sind angekommen und zu 56 fr. pr. Zentner zu haben bei Fr. Ulrich.

Karlsruhe. (Anzeige.) Schöne Neckarzweitschen in süßer, schmackhafter Waare, das Pfund à 8 Kr., bei Parthien etwas billiger, so wie gedörrte süße Kirschen und Heidelbeere sind stets bei mir zu haben.

Sak. Ammon.

Baden. (Lehrlinggesuch.) Es kann sogleich ein junger Mensch von guter Erziehung bei Maler F. G. Freundt in Baden eintreten, um die Zimmermalerei zu erlernen.

Bad-Langenbrücken. (Gesuch.) Eine perfekte Köchin, welche schon in großen Wirthschaften gedient, und ein gewandter Kellner, beide mit den gehörigen Zeugnissen versehen, werden noch für die bevorstehende Badesaison zu engagiren gesucht. Eben so kann ein junger Mann mit nöthigen Vorkenntnissen, der sich dem wirthschaftlichen Fache widmen, oder noch darin ausbilden will, angenommen werden.

Bad-Langenbrücken, den 4. März 1837.

Sigel,

Eigentümer der Badeanstalt.

Bad-Langenbrücken. (Gesuch.) Ein wohlgeübter Kutscher, welcher vortheilhafte Zeugnisse über seine Fähigkeiten und guten Charakter aufweisen kann, wird für eine Herrschaft gesucht von

Bad-Langenbrücken, den 4. März 1837.

Sigel.

Kork. (Inzipientengesuch.) Unterzeichnete Stelle wünscht einen Inzipienten in Wäbe annehmen zu können.

Kork, den 6. März 1837.

Großh. badisches Amtsrevisorat.

Reßler.

Schwellingen. (Dienst Antrag.) Bei unterzeichneter Stelle findet ein solider Eheilingekommissär sogleich Beschäftigung.

Schwellingen, den 7. März 1837.

Großh. badisches Amtsrevisorat.

Sayer.

Bühl. (Fahrnißversteigerung.) Nächsten Donnerstag, den 16., sodann den 17., 18., 21. und 22. März d. J., jedesmal Vormittags v. 9 — 12 Uhr, und Nachmittags v. 2 — 6 Uhr, werden aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Pfarrers,

Georg Alois Blattmann von Unzhurst, folgende Fahrnißgegenstände, gegen gleich baare Zahlung, öffentlich versteigert, als:
Gold und Silberwerk, Kleidungsstücke, Bücher, Bettwerk und Leinwand, Spiegel, Gläser und Porzellanwaaren, Küchengeräth, Schreinwerk, Feld- und Handgeschirr, gemeiner Hausrath, Früchte, Kartoffeln und sonstige Nahrungsmittel.
Sodann werden Samstag, den 25. März d. J., von früh 9 bis Abends 6 Uhr, folgende rein gehaltene Weine, Lauffer Gewächs, mit dem dazu gehörigen Faß- und Wandgeschirr, öffentlich versteigert, als:

2 Ohmen	40 Maas	(neues Maas)	1827er	weißer Wein,
2 do.	10 do.	"	1832er	do.
23 do.	40 do.	"	1834er	do.
13 do.	60 do.	"	1835er	do.
3 do.	—	"	1836er	do.

1 Ohm 80 Maas 1834er rother Wein;
wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Bühl, den 8. März 1837.

Großh. badisches Amtsrevisorat.
A. A.:

Bogel,
Theilungskommissär.

Schenheim. (Holländerholzversteigerung.) Die hiesige Gemeinde läßt Donnerstag, den 16. März d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gemeindegelände,

6 Stück eichene Holländerstämme
versteigern; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Schenheim, den 4. März 1837.

Bürgermeisteramt.
Schnebel.

Ottenheim. (Holländerholzversteigerung.) Freitag, den 17. März d. J., Vormittags 10 Uhr, versteigert die Gemeinde Ottenheim in ihrem Gemeindegelände, Distrikt Schönau und Großheudeheim,

22 bodenliegende eichene Holländerstämme,
vorzüglicher Qualität; wozu die Liebhaber hierdurch eingeladen werden.

Ottenheim, den 7. März 1837.

Bürgermeisteramt.
Reitter.

Nr. 3517. Kastatt. (Aufforderung.) Herr geheime Rath und Stadtpfarrer Herr zu Kuppenheim, dormalen in Lichtenthal wohnend, wünscht, die allenfalls an ihn gemacht werdenden Forderungen zu ordnen und zu berichtigen, und hat deshalb hiesseits das Ansuchen gestellt, auf amtlichem Wege eine Liquidation zu veranstalten und vorzunehmen.

Demzufolge werden alle diejenigen, welche an Herrn geheime Rath und Stadtpfarrer Herr zu Kuppenheim, in Lichtenthal wohnend, Forderungen zu machen, oder Bücher, Schriften und sonstige Gegenstände von demselben rückzuhalten haben, hiemit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche bei der am

Mittwoch, den 15. März d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause zu Kuppenheim abgehalten werdenden Liquidation anzumelden, ansonsten sie die wegen Nichtanmeldung für sie entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben.

Kastatt, den 21. Febr. 1837.

Großh. badisches Oberamt.
Schaff.

Nr. 3983. Eppingen. (Schuldenliquidation.) Der Bürger, Friedrich Monninger von Gemmingen, und dessen Ehefrau wandern nach Amerika aus. Deren Gläubiger werden daher zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Mittwoch, den 29. März d. J.,

Morgens 8 Uhr,
unter dem Rechtsnachtheil anher vorgeladen, daß sie den durch die Richtersehen etwa zugehenden Schaden sich selbst zuzuschreiben haben.

Eppingen, den 4. März 1837.

Großh. bad. Bezirksamt.
Ortallo.

vd. Find.

Nr. 2048. Mosbach. (Schuldenliquidation.) Der Vormund der vier minderjährigen Kinder des dahier verstorbenen großh. Postalters, Franz Leonhard Messmer, hat die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses angetreten. Alle diejenigen, welche, aus irgend einem Grunde, eine rechtliche Forderung an die Vermögensmasse zu machen glauben, werden daher aufgefordert, solche

Montag, den 20. dieses Monats,

Morgens 8 Uhr,

dahier im Posthause vor der Theilungskommission geltend zu machen, ansonsten das vorhandene Vermögen an die Erben ausgetheilt wird, und sie sich den sich hierdurch ergebenden Nachtheil selbst beizumessen haben.

Mosbach, den 4. März 1837.

Großh. bad. Amtsrevisorat.

Traub.

vd. G. Fischer,

Theilungskommissär.

Nr. 4517. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Die ledige Magdalena Frig von Schutterwald will nach Nordamerika auswandern. Es wird daher Tagfahrt zu dem Schuldenliquidation auf

Dienstag, den 14. März d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

auf diesseitiger Kanzlei anberaumt, wobei deren sämtliche Gläubiger zu erscheinen, und ihre Forderungen in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, unter Vorlegung der Beweisurkunden, geltend zu machen haben, andernfalls ihnen später zur Zahlung nicht mehr verholten werden könnte.

Offenburg, den 28. Febr. 1837.

Großh. badisches Oberamt.

Kern.

Nr. 184 Oberkirch. (Fahrmarktverlegung.) Da der hiesige Philippi- und Jakobus-Fahrmarkt auf den 1. Mai, so mit in die Bittwoche fällt, so wird derselbe mit großh. bezirksamtlicher Bewilligung auf

Donnerstag, den 27. April d. J.,

dahier abgehalten werden.

Oberkirch, den 6. März 1837.

Bürgermeisteramt.

Schrempf.

vd. Schillinger.

Karlsruhe. (Gesuch.) In eine hiesige Spezereihandlung wird ein braver junger Mann gesucht, welcher in einem ähnlichen Geschäft seine Zeit beendigt, und in einigen Wochen eintreten könnte. Frankirte Briefe mit H. L. besorgt das Komtoir der Karlsruher Zeitung.

Karlsruhe. (Warnung.) Ich warne hiermit Jedermann, wer es auch sey, meinem Sohn, dem Rifer Wilhelm Himmelheber, auf meinen Namen etwas zu borgen, indem ich für eine Vergütung nicht haften kann, noch haften werde.

Hofauskus Himmelhebers Wittve.

Mit einer Beilage.